Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart

DB ... Ulm GmbH ... stelle
E... ANG
24. Feb. 2017
PFA 2.1 2. Pä

59191-591pä/010-2015#026

Eisenbahn-Bundesamt, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart

Mit Zustellungsurkunde

DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Bearbeitung: Susanne Dippell
Telefon: +49 (711) 22816-191
Telefax: +49 (711) 22816-699
E-Mail: DippellS@eba.bund.de
sb1-kar-stg@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 21.02.2017

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
59191-591pä/010-2015#026

VMS-Nummer: 3346243

Betreff: Berichtigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.1 a/b "Albvorland", 2. PÄ Anpassung 110 kV - Freileitung", Bahn-km 25,200 bis 36,260 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Wendlingen am Neckar

Bezug: Ihr Antrag vom 09.12.2015, Az.: I.GV(5)

Anlagen:
- Ausfertigung des berichtigten Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 13.01.2017, Az. 591pä/010-2015#026
- Ausfertigung der genehmigten Anlage 8 (3 Pläne)
- Änderungsplanfeststellungsbeschluss vom 13.01.2017, Az. 591pä/010-2015#026 – mit fehlender Anlage 8 – zurück

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Ausfertigung des berichtigten Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 13.01.2017, Az. 591pä/010-2015#026 sowie eine Ausfertigung der in dem genehmigten Plan zu ergänzenden Anlge 8 wird Ihnen hiermit zugestellt (§ 74 Abs. 6 Satz 2 HS 3 und Abs. 4 Satz 1 VwVfG).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dippell

Hausanschrift:
Olgastraße 13, 70182 Stuttgart
Tel.-Nr. +49 (711) 22816-0
Fax-Nr. +49 (711) 22816-699
De-Mail: poststelle@eba-bund.de-mail.de

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Doku 1CD + 3 Pläne erhalten 24.02.2017

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591pä/010-2015#026
Datum: 13.01.2017

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 AEG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG

für das Vorhaben

„NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.1 a/b "Albvorland", 2. PÄ Anpassung 110 kV - Freileitung“

in der Gemeinde Wendlingen am Neckar im Landkreis Esslingen

Bahn-km 25,200 bis 36,260

der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf

Vorhabenträgerin:
DB Netz AG
Theodor-Heuss-Allee 7
60486 Frankfurt/ Main,
vertreten durch
DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH
Räpplenstraße 17
70191 Stuttgart

Auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und § 18d folgenden

Änderungsplanfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.1 a/b "Albvorland", 2. PÄ Anpassung 110 kV - Freileitung" in der Gemeinde Wendlingen am Neckar, im Landkreis Esslingen, Bahn-km 25,200 bis 36,260 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf, wird festgestellt. Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die vom Planfeststellungsbeschluss vom 23. März 2015 abweichende Trassierung der bestehenden 110-kV-Freileitung im Bereich des Voreinschnittes West (etwa von NBS-km 25,5 bis NBS-km 26,65), womit gegenüber der Genehmigungslage zusätzlich die Neuerrichtung eines Kreuzungsmastes als Ersatz für einen bestehenden Mast einhergeht.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Anlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	Erläuterungsbericht Planänderungsverfahren vom 30.10.2015, 11 Seiten	
3 C	Bauwerksverzeichnis vom 30.10.2015, (Seiten 51, 57, 57-1)	ersetzt Anlage 3 B

8, Blatt 1B von 19	Lageplan, Verlegung der L1250 zwischen Wendlingen und Oberboihingen, Maßstab 1:1.000 vom 30.10.2015	ersetzt Anlage 8, Blatt 1A von 19
8, Blatt 2B von 19	Leitungslageplan, NBS km 25,674 – km 26,472, GZA km 0,347 – km 1,132, Maßstab 1:1.000 vom 30.10.2015	ersetzt Anlage 8, Blatt 2A von 19
8, Blatt 19A von 19	Leitungslageplan, km 26,472 – km 27,369, Maßstab 1:1.000 vom 30.10.2015	ersetzt Anlage 8, Blatt 19 von 19
9.1 C	Grunderwerbsverzeichnis vom 30.10.2015	ersetzt Anlage 9.1 B
9.3, Blatt 1B von 19	Grunderwerbsplan, NBS km 25,200 – km 25,674, GZA km 0,230 – km 0,347, KWK km 0,000 – 0,087, Maßstab 1:1.000 vom 30.10.2015	ersetzt Anlage 9.3, Blatt 1A von 19
9.3, Blatt 2C von 19	Grunderwerbsplan, NBS km 25,674 – km 26,472, GZA km 0,347 – km 1,132, KWK km 0,087 – 0,496, Maßstab 1:1.000 vom 30.10.2015	ersetzt Anlage 9.3, Blatt 2B von 19
9.3, Blatt 3C von 19	Grunderwerbsplan, km 26,472 – km 27,369, Maßstab 1:1.000 vom 30.10.2015	ersetzt Anlage 9.3, Blatt 3B von 19

A.3 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.4.1 Zusage gegenüber dem Landratsamt Esslingen

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber dem Landratsamt Esslingen, Untere Landwirtschaftsbehörde, zugesagt, potentielle förderrechtliche Auswirkungen für die Landwirte durch die Baumaßnahmen abzuklären.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.1 a/b "Albvorland", 2. PÄ Anpassung 110 kV - Freileitung hat die vom Planfeststellungsbeschluss vom 23. März 2015 abweichende Neuverlegung der bestehenden 110-kV-Freileitung im Bereich des Voreinschnittes West (etwa von NBS-km 25,5 bis NBS-km 26,65) zum Gegenstand. Hiermit ist gegenüber der Genehmigungslage zusätzlich die Neuerrichtung eines Mastes (mit Eignung als Kreuzungsmast) als Ersatz für einen abzubrechenden Mast (etwa bei Bahn-km 26,15) verbunden. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 25,5 bis 26,65 der Strecke 4813 Feuerbach - Stuttgart Hbf tief - Ulm Hbf in Wendlingen am Neckar.

B.1.2 Verfahren

Die DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vertreten durch die DB Projekt Stuttgart – Ulm GmbH hat mit Schreiben vom 09.12.2015 Az. I.GV(5) eine Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für das Vorhaben „NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.1 a/b "Albvorland", 2. PÄ Anpassung 110 kV - Freileitung" beantragt. Der Antrag ist am 09.12.2015 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 09.05.2016 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 21.06.2016 wieder vorgelegt. Die für die Anhörung Betroffener erforderlichen Unterlagen legte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 18.07.2016 vor.

Mit Schreiben vom 21.07.2016 beteiligte die Planfeststellungsbehörde die von dem Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Träger öffentlicher Belange. Hierbei handelt es sich um das Regierungspräsidium Stuttgart, das Landratsamt Esslingen und die Stadt Wendlingen. Auf die hierauf eingegangenen Stellungnahmen erwiderte die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 21.11.2016.

Mit Schreiben vom 22.07., 25.07., 12.09, 20.09. und 23.12.2016 hörte die Planfeststellungsbehörde die von dem Vorhaben Betroffenen an.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.07.2016, Az. 591pä/010-2015#026, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)).

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 AEG i. V. m. § 76 Abs. 3 VwVfG und § 18d AEG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich nicht unmittelbar auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin. Die zu verlegende 110-kV-Freileitung ist weder Bahnstromfernleitung noch dient sie sonst eisenbahnbetrieblichen Zwecken. Allerdings wurzelt das Erfordernis der Verlegung im Bau der Neubaustrecke und dem hierfür erforderlichen Albvorlandtunnel. Im Rahmen der konkretisierenden Ausführungsplanung stellte der Leitungsbetreiber der Freileitung fest, dass die dem Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 zu Grunde liegende Trassenführung der Freileitung nicht realisierbar sei, weshalb eine veränderte Trassenführung erstrebt werden müsse. Die Abwägung der von dieser Änderung betroffenen Belange fällt in die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach §§ 3a ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die dort in Bezug genommenen Vorhaben einem sog. Screening-Verfahren (einer Vorprüfung

des Einzelfalles, ob zur Genehmigung des Vorhabens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist) zu unterziehen.

Das antragsgegenständliche Verfahren betrifft die Änderung eines UVP-pflichtigen Vorhabens über den Bau eines Schienenwegs von Eisenbahnen mit den dazugehörenden Betriebsanlagen einschließlich Bahnstromfernleitungen im Sinne von Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG. Daher war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach §§ 3e Abs. 1 Nummer 2, 3c Satz 1 UVPG durchzuführen.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat festgestellt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen, so dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem in der Rechtsprechung entwickelten Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die der Ausgangsentscheidung zu Grunde liegenden Zielsetzungen werden durch die lediglich punktuellen Änderungen in Form der Leitungsverlegung nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung der Bauausführung schränkt weder Funktion noch Kapazität des Gesamtvorhabens ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für dessen Verwirklichung dar. Sie ist damit „vernünftigerweise geboten" im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Variantenentscheidung

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, das mit dem Beschluss vom 23.03.2015 beendet wurde, ist die Verlegung der bestehenden 110-kV-Leitung etwa zwischen dem NBS-km 25,5 und dem NBS-km 26,65 genehmigt worden. Im Rahmen dieses Vorhabens soll die genehmigte Lage der Freileitung geändert werden. Wegen technischer Zwangspunkte, wie die Anbindung an die Bestandsmasten an den Grenzen des Vorhabenbereiches, die Standsicherheit der zukünftigen Maststandorte und die Abstände zwischen den Masten untereinander sowie des Gebotes, die Anzahl stärkerer Betroffenheiten gering zu halten, wurde das Variantenspektrum derart eingeschränkt, dass sich die gewählten Maststandorte als vorzugswürdig

erweisen. Eine weitere Reduktion der Betroffenheiten von privaten oder öffentlichen Belangen ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht sachgerecht machbar.

B.4.3 Wasserhaushalt

Das Vorhaben wirkt sich wasserwirtschaftlich gegenüber der planfestgestellten Situation nicht negativ aus. Die Errichtung neuer Masten war bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses vom 23.03.2015. Mit diesem Änderungsvorhaben werden die ursprünglich ohnehin vorgesehenen Masten an anderen Standorten errichtet. Insoweit ergeben sich keine neuen Berührungspunkte mit wasserwirtschaftlichen Belangen. In Abweichung zur Genehmigungslage wird die Errichtung eines zusätzlichen Mastes als standortgleicher Ersatz eines bestehenden Mastes zu einem Kreuzungsmast erforderlich. Mit diesen Änderungen gehen weder Nachteile für die Wasserwirtschaft noch zusätzliche Gewässerbenutzungen einher.

Das Landratsamt Esslingen wies auf einen Berührungspunkt mit der Trinkwasserfassung Kieswiesen im Bereich des Flurs 2, Flurstück-Nummer 215 hin. Diese Betroffenheit ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht gegeben. Die Trinkwasserfassung liegt nicht in einem Bereich, in dem Masten neu errichtet werden. Lediglich der Bestandsmast 21, an den angeschlossen wird, befindet sich in diesem Bereich (vgl. Planunterlagen zum Beschluss vom 23.03.2015, Anlage 15.1, Beilage 1, Blatt 1A und Anlage 8, Blatt 1B der Antragsunterlagen). Im Übrigen wird das Gebiet der Trinkwasserfassung nur überspannt.

B.4.4 Naturschutz und Landschaftspflege

Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (Eingriffe im Sinne des § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)) werden nicht ausgelöst. Diese Auffassung wird auch von den zuständigen Fachbehörden geteilt

Dies trifft insbesondere auf die bereits planfestgestellten, aber hinsichtlich ihres Standortes veränderten Masten zu. Die neuen Standorte sind mit den ursprünglich vorgesehenen hinsichtlich ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit gleich (vgl. Planunterlagen zum Beschluss vom 23.03.2015, Anlage 12.3.2, Blatt 1A). Auf dem Standort für den neu zu errichtenden Kreuzungsmast befindet sich ein Mast. Erhebliche Beein-

trächtigungen für die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild können auch insoweit ausgeschlossen werden.

Die neu gewählten Maststandorte betreffen wie der Beschluss vom 23.03.2015 ausschließlich Standorte mit landschaftlich, klimatisch und lufthygienisch (sehr) niedrigen funktionalen Werten (vgl. Planunterlagen zum Beschluss vom 23.03.2015, Anlage 12.2.2, Blatt 1A und Anlage 12.5.2, Blatt 1A). Ebenso verhält es sich mit der Wertigkeit der betroffenen Erholungsfunktion, wobei hier ein Bereich mit mittlerem funktionalem Wert tangiert wird. Hier ist die Abweichung vom alten Maststandort aber derart gering, dass keine zusätzlichen Nachteile für den Erholungswert entstehen (vgl. Planunterlagen zum Beschluss vom 23.03.2015, Anlage 12.2.2, Blatt 1A).

B.4.5 Gebietsschutz („Natura 2000"-Gebiet)

Eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (§ 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) ist auszuschließen. Die maßgeblichen Schutzgebiete „Grienwiesen und Wernauer Baggerseen" und „Vorland der mittleren Schwäbischen Alb" sind mindestens 350 Meter vom Vorhabengebiet entfernt. Ebenso sind gesetzlich geschützte Teile von Natur und Landschaft, wie Biotopverbünde, Landschafts- und Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler sowie gesetzlich geschützte Biotope nicht über das Maß hinaus betroffen, als der zu Grunde liegende Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 schon zuließ. Dies gründet in der Tatsache, dass gleichwertige Flächen in Anspruch genommen werden und mit der Wahl eines neuen Standortes in gleichem Umfang die Verschonung eines anderen Standortes verbunden ist.

B.4.6 Artenschutz

Neue artenschutzrechtliche Konflikte wirft das Änderungsvorhaben nicht auf. Bereits der zu Grunde liegende Beschluss vom 23.03.2015 betrachtete die Vorhabenwirkungen in dieser Hinsicht. Aus den neuen Standorten ergeben sich keine darüber hinaus gehenden Betroffenheiten für Tier- und Pflanzenarten.

B.4.7 Immissionsschutz

Baubedingte Lärmimmissionen

Der Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 genehmigte die Errichtung von sechs Masten. Die Änderung ihrer Standorte allein führt nicht zu einer erheblich anderen bauzeitlichen Lärmbelastung. Der Ersatz eines Mastes als Kreuzungsmast ver-

längert die Bauzeit um etwa vier Wochen. Der Abstand der Leitungstrasse zur Wohnbebauung verändert sich nur geringfügig und Arbeiten zur Nachtzeit sind nicht vorgesehen. Die Prognose, auf der der ursprüngliche Planfeststellungsbeschluss basiert, ist nicht anpassungsbedürftig.

B.4.8 Bodenschutz

Der im Vorhabenbereich befindliche zum Teil hochwertige Boden wird durch die Änderung des Vorhabens nicht mehr als bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 zu Grunde gelegt in Anspruch genommen. Dies ist der Tatsache, dass jeder mit einem neuen Maststandort verbundene Eingriff kehrseitig die Vermeidung eines Eingriffes gleichen Umfanges und gleicher Wertigkeit bedeutet, geschuldet. Es werden keine wertvolleren Böden verwendet als bereits planfestgestellt.

Das Landratsamt Esslingen forderte in seiner Stellungnahme die Aufnahme einer bodenkundlichen Baubegleitung, den fachgerechten Umgang mit abgeschobenem Oberboden, die größtmögliche Vermeidung von Bodenverdichtungen und die Rekultivierung von Böden. Die Vorhabenträgerin sagte dies auch zu. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist indes keine neue Regelung hierzu erforderlich. Gemäß Punkt A.1 dieses Beschlusses bleiben die Festsetzungen des dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Planfeststellungsbeschlusses vom 23.03.2015 unberührt. Unter A.4.4 des Planfeststellungsbeschlusses sind Nebenbestimmung festgesetzt, die diesen Forderungen Rechnung tragen. Die Rekultivierung der Böden ist in Anlage 12.1, Anhang 7.2, Seite 104 (Maßnahme M II 12.1-1) und Anlage 12.6.2, Blatt 1a der Planunterlagen zum Beschluss vom 23.03.2015 für den betroffenen Bereich festgesetzt. Die Planfeststellungsbehörde sieht von der Aufnahme der Zusagen infolgedessen ab.

B.4.9 Land- und Forstwirtschaft

Das Änderungsvorhaben liegt in einem landwirtschaftlich genutzten Gebiet. Auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Anforderungen an eine möglichst weitgehende Verschonung landwirtschaftlich genutzter Flächen (§ 5 Abs. 1 und 2 BNatSchG) ist eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Belange ausgeschlossen. Das Regierungspräsidium Stuttgart forderte, keine weiteren Hindernisse für die landwirtschaftliche Nutzung zu errichten, indem sich die Vorhabenträgerin bei ihrer Planung an den vorhandenen Strukturen, wie Wegen und Böschungen orientiert. Die Vorhabenträgerin replizierte hierauf, dass sie sich bei der Standortwahl an der bisherigen Planung orientiere. Die Maststandorte verschöben sich nur marginal vom planfestgestellten Trassenverlauf. Hierdurch würden landwirtschaftliche Flächen nicht zerschnitten. Ab

etwa Bahn-km 26,3 vergrößere sich die Abweichung. Der an dieser Stelle erforderliche Mast werde unter Berücksichtigung der bestehenden Nutzung bzw. Bewirtschaftung errichtet. Am Maststandort existiere trotz entgegenstehender Ausweisung auf Karten kein Weg, sondern eine zusammenhängende Wiesen- und Weidefläche. Der Mast werde zwecks Vermeidung einer Zerschneidungswirkung in bestehende Baumreihen integriert. Der Mast bei etwa Bahn-km 25,8 werde an die Flurstücksgrenze zum Wirtschaftsweg gesetzt. Die Planfeststellungsbehörde wendet gegen diese Ausführungen nichts ein. Die Änderungen im Trassenverlauf sind auf das Notwendige beschränkt. Im Bereich zwischen den Bahn-km 25,5 und 26,2 verläuft die geänderte Trasse zum Großteil im Nahbereich der ursprünglichen Trasse. Ab Bahn-km 26,2 wird die Abweichung von der Trasse technisch bedingt größer. Die Vorhabenträgerin trug den Belangen der Landwirtschaft bei der Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde in nicht zu beanstandender Weise Rechnung. Da gegenüber dem Genehmigungsstand keine größeren Eingriffe erfolgen, hält die Planfeststellungsbehörde das vom Regierungspräsidium Stuttgart angeregte Abstimmungsgebot über die Details nicht für nötig.

Das Regierungspräsidium Stuttgart gehe gemäß seiner Stellungnahme davon aus, dass fachliche Standards bei der Durchführung der Baumaßnahmen und der Bodenrekultivierung eingehalten und vom Bauleiter überwacht würden. Die Vorhabenträgerin sagt dies zu. Die Planfeststellungsbehörde verweist insoweit auf die Nebenbestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses unter A.4.4 und A.4.11, worin die fachlichen Standards zum Umgang mit Böden und die Überwachung der Bauausführung festgesetzt sind.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde weist die Vorhabenträgerin die Forderung des Regierungspräsidiums Stuttgart, sie müsse sich mit den Bewirtschaftern über die Ausführung der Rekultivierungsmaßnahmen abstimmen, zu recht zurück. Bewirtschafter sind obligatorisch Berechtigte. Wegen Beeinträchtigungen ihrer Rechte haben sie sich analog zu Mietern an ihren Vertragspartner zu halten, soweit die gemietete Immobilie nicht von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung erfasst wird (BVerwG, Urteil vom 1. September 1997 – 4 A 36/96 –, Rn. 25 ff., juris). Dies ist hier nicht der Fall. Vielmehr haben die angehörten Eigentümer auf die Bewirtschaftbarkeit bezogene Einwendungen zu erheben.

Demgegenüber sagte die Vorhabenträgerin zu, mit dem Landratsamt Esslingen – Untere Landwirtschaftsbehörde – potentielle förderrechtliche Auswirkungen für die

Landwirte durch die Baumaßnahmen abzuklären. Dem trägt die Planfeststellungsbehörde durch Aufnahme der Zusage (A 4.1) Rechnung.

Die vom Regierungspräsidium Stuttgart angeregte Regelung von Entschädigungen für Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ist nicht im Planfeststellungsverfahren zu treffen. Entschädigungen werden außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens nach allgemeinen Regeln ermittelt. Art und Höhe der Entschädigung (zum Beispiel in Geld oder geeignetem Ersatzland) sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder, falls dabei keine Einigung erzielt werden kann, in einem nachfolgenden Enteignungs- beziehungsweise Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln (§ 22a AEG).

B.4.10 Straßen, Wege und Zufahrten

Straßen, Wege und Zufahrten sind vom Vorhaben kaum betroffen. Diese Ansicht teilen auch die Fachbehörden. Die vertikalen Sicherheitsabstände zu den Leitungen werden durch technische Regeln gewährleistet.

B.4.11 Baulogistik

Zusätzliche Nachteile ergeben sich nicht aus der gegenüber der Genehmigungslage nur leicht veränderten Baulogistik. Für sie werden ausschließlich bereits bestehende Wirtschaftswege sowie Baustraßen genutzt. Für die Abbruch- und Errichtungsarbeiten der Maste sowie die Leitungsumlegung sind zusätzlich zu den bereits planfestgestellten Baustelleneinrichtungsflächen weitere Flächen zur vorübergehenden Inanspruchnahme im Planänderungsantrag vorgesehen. Darüber hinaus werden keine zusätzlichen Flächen benötigt.

B.4.12 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Der Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 sah die endgültige Inanspruchnahme einer Vielzahl von Grundstücken vor. Der überwiegende Teil der Grundstücke wird durch die Querung der Leitung über dem Grund beansprucht. Fünf Grundstücke wären nach bisheriger Planung zusätzlich durch einen Mast belastet worden. Dies verändert sich im Zuge dieses Änderungsvorhabens nicht. Im Ergebnis werden fünf Grundstücke mit einem Mast neu belastet. Auf dem Grundstück, auf dem der Kreuzungsmast errichtet wird, befindet sich bereits ein Mast; eine zusätzliche Belastung ergibt sich daraus nicht. Allerdings sind nun 41 Grundstücke stärker, insbesondere durch die überhängenden Leitungen betroffen. Die betroffenen Eigentümer wurden

von der Planfeststellungsbehörde angehört, soweit keine Zustimmungserklärungen durch die Vorhabenträgerin beigebracht wurden. Nach Abschluss der Anhörungen lagen der Planfeststellungsbehörde die Zustimmungserklärungen für die Inanspruchnahme von 27 Grundstücken vor. Hierzu zählt auch die Zustimmung eines Alleineigentümers, der die in der ihm übermittelten Zustimmungserklärung ausgewiesene Fläche mit der Begründung nach oben korrigierte, das Grundstück werde von der Vorhabenträgerin vollständig erworben. Dies entspricht den Tatsachen. Allerdings wird das Grundstück nur in dem auf der Erklärung ausgewiesenen Umfang vorhabenbedingt in Anspruch genommen. Die Zahl ist folglich korrekt. Dass die Vorhabenträgerin das Grundstück abkauft, ist insoweit irrelevant. Die Zustimmungserklärung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausreichend. Sie umfasst auch nach der Korrektur nach oben den zu beanspruchenden Teil.

In die Inanspruchnahme der übrigen Grundstücke ist nicht eingewilligt worden. Einwendungen wurden hiergegen von einem Privaten vorgebracht. Sie betreffen Bedenken hinsichtlich der Schädigung von Obstbäumen im Garten, die Beweissicherung, die Entschädigung und die Durchführung der Arbeiten. Hierzu äußerte die Vorhabenträgerin, dass der Abstand zum Boden an den untersten Leiterseilen wie bereits in der ursprünglichen Planung 15 Meter betrage. Der Abstand zum heutigen Bewuchs ändere sich in diesem Bereich nicht, da der Bodenabstand gleich bleibe. Der Bewuchs sei heute schon im Schutzstreifen der bestehenden Leitung, werde kontrolliert und falls erforderlich würden zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit Einkürzungen in Abstimmung mit dem Eigentümer vorgenommen. Unter Berücksichtigung der technischen Zwänge der Vorhabenträgerin ist dem Interesse des Eigentümers aus Sicht der Planfeststellungsbehörde damit hinreichend Rechnung getragen. Eine Fotodokumentation werde vor Beginn der Arbeiten zwecks Beweissicherung durchgeführt werden. Hinsichtlich der Durchführung der Arbeiten teilt die Vorhabenträgerin mit, Seilzugarbeiten würden nach derzeitigem Planungsstand Ende April bis Ende Mai 2017 stattfinden. Eine Betretung des Grundstückes erfolge voraussichtlich nur zum Einbringen des Vorseiles und so schonend wie möglich.

Die Inanspruchnahme der Grundstücke ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde für die Vorhabenrealisierung erforderlich. Bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten Belange im Rahmen einer hoheitlichen Planungsentscheidung gehört das unter den Schutz des Artikels 14 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) fallende Eigentum in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen. Soweit Grundstücke der öffentlichen Hand betroffen sind, wird der Schutzbereich des

Artikels 14 GG hingegen nicht tangiert. Als Grundrecht schützt er nicht das Privateigentum, sondern das Eigentum Privater. Grundstücke im öffentlichen Eigentum erfahren dennoch einen einfachgesetzlichen Schutz und sind auf dieser Grundlage in der Abwägung zu berücksichtigen. Jede Inanspruchnahme von privaten Grundstücken, unabhängig von ihrer Nutzung, stellt grundsätzlich einen Eingriff für den betroffenen Eigentümer dar. Das Interesse, das ein Eigentümer an der Erhaltung seiner Eigentumssubstanz hat, genießt aber keinen absoluten Schutz. Für das Eigentum gilt insoweit nichts anderes als für andere abwägungsbeachtliche Belange, das heißt, die Belange der betroffenen Eigentümer können bei der Abwägung im konkreten Fall zugunsten anderer Belange zurückgestellt werden.

Die meisten dauerhaften Betroffenheiten werden durch das Überhängen der Leitungen über den jeweiligen Grundstücken ausgelöst. Die Leitungen haben, da sie etwas durchhängen, einen Mindestabstand von 15 Metern zum Boden. Dies entspricht bereits der Genehmigungslage. Dies und die teils sehr geringen Abweichungen zur ursprünglichen Trasse lösen insoweit, wenn überhaupt, nur unwesentliche Beeinträchtigungen aus.

Die dauerhaften Beeinträchtigungen für die übrigen Grundeigentümer, insbesondere für jene, deren Grundstück erstmals überspannt oder gar mit einem Strommast versehen wird, sind für die Realisierung des Vorhabens unumgänglich. Sie sind auf das Nötigste beschränkt und ergeben sich aus technischen Zwängen. Keines der betroffenen Grundstücke muss erworben werden. Vielmehr führt das Änderungsvorhaben dazu, dass weniger Grundeigentum dauerhaft entzogen werden muss, als im Planfeststellungsbeschluss vom 23.03.2015 vorgesehen. Zudem kann der Mast bei Bahn-km 25,8 von einem Privatgrundstück auf einen öffentlichen Weg verlegt werden. Hiermit kommt die Vorhabenträgerin ihrer Pflicht, Eigentum der öffentlichen Hand vor dem Eigentum Privater in Anspruch zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2006 – 4 A 1001/04 –, Rn. 228, juris), nach.

Es genügen Grunddienstbarkeiten, die das Eigentumsrecht nicht vollständig, sondern in einzelnen Beziehungen einschränken (vgl. § 1018 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)). Diese teilweise Einschränkung ist von den Eigentümern zu dulden, weil die Errichtung der Leitungstrasse der Realisierung einer im Allgemeininteresse liegenden öffentlichen Aufgabe, hier dem Bau der Neubaustrecke, dient (vgl. zur Duldungspflicht einer Hochspannungsleitung BGH, Urteil vom 25. Januar 1973 – III ZR 61/70 – , Rn. 21, juris).

Die Beeinträchtigungen durch vorübergehende Inanspruchnahme sind durch die zusätzlichen Flächen für die Baulogistik angezeigt. Zwar nutzt die Vorhabenträgerin die bereits planfestgestellten Flächen. Die Abweichungen von der ursprünglich geplanten Trasse machen teilweise zusätzliche Flächen für die bauzeitliche Nutzung erforderlich. Im Sinne einer Minimierung des Eingriffs in das private Eigentumsrecht reicht bei einer Einigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Eigentümern eine vertragliche Regelung oder eine Grunddienstbarkeit für die Dauer der Bauzeit aus. Falls eine Einigung nicht zustande kommt, erfolgt auch hier die Festlegung der genauen Modalitäten nicht im Planfeststellungsbeschluss, sondern bleibt dem gegebenenfalls nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Entschädigungen sind nicht Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses und werden außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens nach allgemeinen Regeln ermittelt. Art und Höhe der Entschädigung (zum Beispiel in Geld oder geeignetem Ersatzland) sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Vorhabenträgerin direkt mit den Betroffenen zu führen haben, oder, falls dabei keine Einigung erzielt werden kann, in einem nachfolgenden Enteignungs- beziehungsweise Entschädigungsfestsetzungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Enteignungsbehörde zu regeln (§ 22a AEG).

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Durch die Planung und die festgesetzten Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die von dem Vorhaben ausgehenden Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Belange auf das unabdingbare Maß begrenzt werden. Die verbleibenden Auswirkungen erreichen weder in einzelnen Bereichen noch in ihrer Gesamtheit ein Ausmaß, das der Realisierung des Vorhabens entgegengestellt werden müsste.

B.6 Sofortige Vollziehung

Das Vorhaben „NBS Wendlingen - Ulm, PFA 2.1 a/b "Albvorland", 2. PÄ Anpassung 110 kV - Freileitung" ist als Teil der ABS/NBS Stuttgart-Ulm-Augsburg in den Bedarfsplan für die Bundesschienenwege unter Abschnitt 1 „Laufende und fest disponierte Vorhaben des vordringlichen Bedarfs" als laufende Nummer 20 eingestellt. Dieser Bedarfsplan ist Anlage zu § 1 Gesetz über den Ausbau der Schienenwege des Bundes (Bundesschienenwegeausbaugesetz – BSchwAG). Damit ist für das Vorha-

ben nach dem BSchwAG vordringlicher Bedarf festgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist daher gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG sofort vollziehbar.

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben.

Die Klage kann auch auf elektronischem Wege erhoben werden. Sie muss in diesem Fall den Vorschriften der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr beim Bundesverwaltungsgericht und Bundesfinanzhof vom 26.11.2004 (BGBl. I S. 3091) entsprechen.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), dieses vertreten durch den Präsidenten des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/ Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte sowie die sonst in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Personen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss hat gemäß § 18e Abs. 2 Satz 1 AEG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Änderungsplanfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Änderungsplanfeststellungsbeschlusses beim

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

gestellt und begründet werden.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 13.01.2017
Az. 591pä/010-2015#026
VMS-Nr. 3346243

Im Auftrag

Dippell

EISENBAHN-BUNDESAMT AUSSENSTELLE KARLSRUHE / STUTTGART

Absender: Eisenbahn - Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Deutsche Post

Aktenzeichen

Hinweis: Umschlag bitte aufbewahren!

Zugestellt am
(Datum, ggf. Uhrzeit, Unterschrift)

22. FEB 2017

Förmliche Zustellung

Weitersenden innerhalb des
- ☐ Bezirks des Amtsgerichts
- ☐ Bezirks des Landgerichts
- ☐ Inlands

Bei der Zustellung zu beachtende Vermerke

- ☐ Ersatzzustellung ausgeschlossen
- ☐ Keine Ersatzzustellung an:
- ☐ Nicht durch Niederlegung zustellen
- ☐ Mit Angabe der Uhrzeit zustellen

Wichtiger Hinweis:

Mit dieser Sendung werden Ihnen in gesetzlich vorgeschriebener Form die im Umschlag enthaltenen Schriftstücke förmlich zugestellt. Die förmliche Zustellung eines Schriftstücks dient dem Nachweis, dass dem Adressaten in gesetzlich vorgeschriebener Form Gelegenheit gegeben worden ist, von dem Schriftstück Kenntnis zu nehmen, und wann das geschehen ist.

Den **Tag der Zustellung** vermerkt der Zusteller auf dem Umschlag (siehe Vorderseite).
bewahren Sie den Umschlag zusammen mit den darin enthaltenen Schriftstücken auf. Er dient als Beleg, wenn Sie angeben müssen, welche Schriftstücke Ihnen wann zugestellt worden sind.

der Zustellungsadressat oder eine zum Empfang des Schriftstücks berechtigte
in der angegebenen Wohnung oder in den angegebenen Geschäftsräumen
nicht angetroffen das Schriftstück in zu der Wohnung oder dem
gehörenden Briefkasten eingelegt werden.